

Beschluß

OLG Frankfurt, §§ 114 ZPO f., 1360 a Abs. 4 BGB

Prozeßkostenhilfe und Prozeßkostenvorschuß

Auf einen Prozeßkostenvorschuß kann dann nicht verwiesen werden, wenn der Ehepartner selbst Prozeßkostenhilfe mit Ratenzahlung erhalten könnte.

Prozeßkostenvorschußpflicht der Eltern besteht bei volljährigen, verheirateten Kindern nicht.

OLG Frankfurt, Beschluß vom 24. Oktober 1984 - 3 WF 254/84

Aus den Gründen:

Der Antragsteller begehrt für ein Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe. Das Amtsgericht hat Prozeßkostenhilfe mit der Begründung verweigert, der Antragsteller habe nicht schlüssig vorgetragen, daß ein Prozeßkostenvorschuß nicht oder in nicht angemessener Zeit erlangt werden könne.

Mit der dagegen gerichteten Beschwerde macht der Antragsteller unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Ehefrau geltend, daß er von dieser keinen Prozeßkostenvorschuß erhalten könne.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 1984 der Beschwerde nicht abgeholfen, da die Antragsgegnerin über Einkommen verfüge, das einen Prozeßkostenvorschuß ermögliche; im übrigen könne der Antragsteller von seinen Eltern einen Vorschuß erlangen.

Die zulässige Beschwerde (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO) ist auch in der Sache begründet.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, aus seinem Einkommen Prozeßkosten aufzubringen.

Auf einen Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß gegen die Antragsgegnerin gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB kann er nicht verwiesen werden. Diese verfügt lediglich über ein Nettoeinkommen von 1.769,30 DM, welches noch wenigstens um Krankenkassenbeiträge von 55,20 DM, Therapiekosten von 250,- DM, umgelegte Studiengebühr von 50,- DM und Fahrtkosten von 49,- DM zu bereinigen wäre. Das bedeutet, daß der Antragsgegnerin selbst, soweit es auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt, auf Antrag Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre, und zwar verbunden mit der Verpflichtung, bestimmte Raten gemäß § 115 Abs. 1 S.1 ZPO i.V.m. der Tabelle in Anlage 1 zu § 114 ZPO zu zahlen.

Unter solchen Umständen hält der Senat einen Anspruch auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses in der Regel nicht für gegeben. Von dieser Regel im vorliegenden Fall (wie etwa bei Streitigkeiten über geringe Werte) abzugehen, besteht kein Anlaß. Eine Inanspruchnahme der Antragsgegnerin entspräche

hier weder der gesetzlichen Wertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit noch der Billigkeit (vgl. dazu OLG Köln, FamRZ 1982, 416; Thomas-Putzo, ZPO, 12. Aufl. Anm. 3 a zu § 115; Palandt, BGB, 43. Aufl. Anm. 3 b zu § 1360 a, Weychardt u.a., DAVorm 1984, Sp. 361).

Der Antragsteller kann auch nicht auf eine Prozeßkostenvorschußpflicht seiner Eltern verwiesen werden. Der Senat hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8.10.1984 (3 WF 49/84), die nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung ergangen ist und auf die Bezug genommen wird, im einzelnen ausgeführt, daß grundsätzlich keine Prozeßkostenvorschußpflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen und verheirateten Kindern besteht. Daran hält er fest.

Mitgeteilt von RAin Ulrike v. Braunmühl, Frankfurt

Beschluß

OLG Hamburg, §§ 1601 BGB, 258 ZPO

Titulierung des Unterhaltsanspruchs

Auch bei pünktlicher Unterhaltszahlung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für die Unterhaltsklage, wenn sich der Schuldner weigert, bei der Titulierung des Unterhaltsanspruchs mitzuwirken; er trägt die Verfahrenskosten.

OLG Hamburg, Beschluß vom 19.12.1984, - 12 WF 190/84 -

Gründe:

Der Antragsteller hat als Unterhaltsgläubiger grundsätzlich einen Anspruch auf Titulierung seiner Unterhaltsansprüche. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine entsprechende Klage ist selbst bei pünktlichen Unterhaltszahlungen zu bejahen (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 84/1230). Zwar soll nach der Rechtsprechung des OLG Hamm ein solcher Titulierungsanspruch nicht in jedem Fall auf Kosten des Schuldners bestehen; vielmehr habe der Gläubiger bei zuverlässiger Erfüllung der Unterhaltspflicht durch den Schuldner die Kosten der Titulierung selbst zu tragen (OLG Hamm, FamRZ a.a.o.).

Anders als im dort entschiedenen Falle hat der Beklagte sich hier jedoch mit Schreiben seiner jetzigen Prozeßbevollmächtigten vom 16.8.84 ausdrücklich *geweigert*, bei der Titulierung des Unterhaltsanspruchs mitzuwirken. In dem genannten Schreiben heißt es klar und unmißverständlich: "eine vollstreckbare Schuldurkunde kommt nicht in Betracht". Die Frage, auf wessen Kosten die Titulierung erfolgen sollte, ist dabei nicht näher erörtert worden.

Zwar hat der Antragsgegner auf den ursprünglichen Prozeßkostenhilfesantrag vom 12.9.1984 erklärt, er erkenne den Klageanspruch an und hat sich auch gegenüber der von dem Antragsteller besuchten Privatschule zur Kostentragung verpflichtet. Damit entfällt jedoch nicht das Rechtsschutzinteresse für die Klage, da diese schriftliche Erklärung nicht den

Titel als "verlässliche Grundlage für die Unterhaltsberechtigung mit jederzeitiger Vollstreckbarkeit" (OLG Hamm, a.a.O.) ersetzt.

Auch wäre der Antragsteller nicht gem. § 93 ZPO verpflichtet, die Kosten für die Schaffung des Titels zu tragen, nachdem der Antragsgegner bisher nicht die Bereitschaft erklärt hat, dem Kind einen Titel - evtl. sogar kostenlos durch das Jugendamt - zu verschaffen.

Mitgeteilt von RAin Gisela Friedrichs, Hamburg

Beschluß

OLG Bremen, §§ 1570, 1574 BGB

Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt

Versorgt der berufstätige Unterhaltsberechtigte eheliche Kinder, die zugleich vom Unterhaltsverpflichteten Barunterhalt erhalten, so sind bei der Bemessung des Ehegattenunterhaltes vom Einkommen des Berechtigten ebenso wie beim Verpflichteten die Belastungen durch die Versorgung der Kinder in Form eines Vorabzugs in Höhe der Tabellenunterhaltssätze zu berücksichtigen.

OLG Bremen, Beschluß vom 12. Dezember 1984 - 5 WF 225/84 (b)

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß vom 10.9.1984 durch den der Familienrichter das Prozeßkostenhilfesuch der Klägerin wegen fehlender Erfolgsaussicht ihrer Unterhaltsklage abgelehnt hat, ist zum Teil begründet. Denn jedenfalls bis zur Höhe von monatlich 336,- DM kann die Erfolgsaussicht ihrer Klage nicht verneint werden.

Bei der summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht im Bewilligungsverfahren ist von einem unterhaltserheblichen Einkommen des Beklagten von DM 1.562,- und der Klägerin von DM 891,- auszugehen, da beide Parteien ihren gemeinsamen Kindern Unterhaltsleistungen erbringen und beide in ihren Schriftsätzen davon ausgehen, daß der Unterhalt der Kinder, auch soweit sie bereits volljährig sind, vorab zu berücksichtigen ist.

Von dem Einkommen des Beklagten ist nach den Rechtsprechungsgrundsätzen der bremischen Gerichte zum Ehegattenunterhalt nicht nur der effektive, um das anteilige Kindergeld verminderte Zahlungsbetrag, sondern der volle Tabellenwert nach der Düsseldorfer Tabelle abzusetzen. Das bedeutet hier, daß die Unterhaltsbeträge, die der Beklagte für die Kinder zahlt, (3 x 280,- = 840,- DM), um das halbe Kindergeld (DM 185,-) erhöht werden müssen auf DM 1.025,-. Abzusetzen ist außerdem nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die Feuerversicherungsprämie mit DM 13,-. Von dem behaupteten Nettoeinkommen des Klägers von DM 2.600,- verbleiben danach für die Ermittlung des Ehegattenunterhalts (DM 2.600,- ./ 1.038,- =) 1.562,- DM.

Das Einkommen der Klägerin betrug nach der von ihr vorgelegten Einkommensbescheinigung für 1983 ohne das Kindergeld 16.832,05 DM im Jahr, entsprechend monatlich (gerundet) DM 1.402,-. Daneben verdient sie nach eigenem Vortrag durch Schreibarbeiten monatlich im Durchschnitt DM 329,-, sodaß sich ihr Monatseinkommen insgesamt auf DM 1.731,- beläuft. Der Senat hält ihre Erwerbstätigkeit angesichts des Alters der drei Söhne und der grundsätzlichen Mithilfepflicht (§§ 1618 a, 1619 BGB) nicht für unzumutbar, berücksichtigt aber, daß dieses Einkommen ihr nicht voll für die Deckung ihres Lebensbedarfs zur Verfügung steht.

Da nämlich die Klägerin den drei Söhnen, die alle noch die Schule besuchen, nach §§ 1601 ff BGB (soweit sie bereits volljährig sind), zumindest nach § 1610 Abs. 2 BGB unterhaltspflichtig ist, muß sie auch zu deren Unterhalt beitragen, da die verhältnismäßig geringen Unterhaltsleistungen des Vaters von DM 280,- je Kind zur Deckung ihres vollen Bedarfs nicht ausreichen. Tatsächlich erbringt sie diesen Unterhalt auch durch Sach- und Dienstleistungen (Wohnung und Beköstigung usw.). Ob und inwieweit sie daneben auch zum Barunterhalt beiträgt, kann dahingestellt bleiben. Wegen der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Natural- und Barunterhalt bewertet der Senat die von der Klägerin erbrachten Unterhaltsleistungen mit insgesamt DM 840,-, so daß von ihrem Einkommen für den eigenen Bedarf nur noch (DM 1.731,- ./ 840,- =) 891,- DM verbleiben.

Von der Differenz zwischen den zu berücksichtigenden Einkommen beider Parteien (1.562,- ./ 891,- = 671,- DM) kann die Klägerin die Hälfte, gerundet also 336,-DM als Unterhaltsbeitrag verlangen, da sie durch die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und die Nebentätigkeit praktisch vollzeitlich erwerbstätig ist.

Mitgeteilt von RAin Annette Honsell, Bremen